

eine neue Schließung in tridentinischer Form.“ Die Versicherung, „die Bräutleute würden sich wieder heiraten, wenn es noch nicht geschehen wäre,“ ist gewiß ungenügend, da die Ungiltigkeit des ersten Consensus dabei nicht im mindesten angezeigt wird.

Sollte eine Vorladung der Partei oder die Mittheilung des verunglückten Vorganges sehr schwierig oder ärgerniserregend sein, so komme der Pfarrer um *sanatio in radice* ein, die gewiß sehr leicht zu bekommen sein wird, da die Schuld ganz auf Seite des Copulans liegt. Der Pfarrer wird bei einer neuen Badereise gut thun, einem oder mehreren Nachbarn das Copulations- und Subdelegationsrecht zu übertragen und nicht einen speciellen Fall davon auszunehmen.

St. Florian.

Prof. Alois Pachinger.

III. (Cooperatio.) Eine katholische Glasmalerei bekommt eine großartige Bestellung für ein protestantisches Bethaus. Da fragt sie bei einem katholischen Priester A. an, ob sie die Bestellung mit gutem Gewissen annehmen könne. A. aber verbietet es gänzlich, zum Baue eines häretischen Tempels beizutragen. Die Glasmalerei fragt noch beim katholischen Priester B. an, welcher es ihr ohneweiters gestattet.

Wem soll die Glasmalerei folgen? Was ist der Grund, dem Einen zu folgen und dem Anderen nicht?

Wenn A. und B. auf die gestellte Anfrage der Glasmalerei die Antwort ohne weitere Untersuchung der Sachlage gegeben haben, so haben beide Unrecht. Wir erklären das näher.

Was steht in Frage? Ein protestantisches Bethaus verlangt Glasmalereien; wären dieselben zu einem profanen Zwecke bestimmt, so läge nicht die geringste Schwierigkeit vor. Nun aber sollen sie den Ort zieren, in dem von der Kirche verbotene Culthandlungen statthaben, und somit läßt sich irgend eine Mitwirkung zu etwas Verbotenem, eine *cooperatio ad rem malam*, nicht verkennen.

Bei der *cooperatio* aber ist die erste Frage, ob sie als eine formelle zu bezeichnen ist. Wenn ja — kann von einer Erlaubtheit nimmermehr die Rede sein, weil sie eine Theilnahme an der Sündhaftigkeit der Handlung und somit Sünde ist; wenn nein — so ist sie materiell, d. h. die Handlung des Cooperierens ist weder in sich noch durch die Intention schlecht, sondern sie wird einzig durch die Schuld des Haupthandelnden moralisch verwerflich. Das ist jedoch hinreichend, eine solche Mitwirkung unerlaubt zu machen. Das Gesetz der Liebe verlangt ja von uns, das Böse nach Möglichkeit zu verhindern, also erst recht, nicht zu demselben irgendwie beihilflich zu sein. Die Verpflichtungen der Liebe jedoch — das dürfen wir nie übersehen — so erhaben sie sind, verbinden uns im allgemeinen, nicht unter schweren Opfern, d. h. aus entsprechenden Gründen, etwas Böses zulassen, ist nicht sündhaft. Darum gilt als Princip, eine materielle Cooperation ist wegen eines verhältnismäßig schweren Grundes erlaubt. Bei der materiellen Mitwirkung ist deshalb die

Frage nach der Wichtigkeit des Beweggrundes meiner Handlung von der größten Bedeutung. Je schlechter die Haupthandlung, je größer der Schaden, je schlimmer das Aergernis einerseits, und andererseits je näher meine materielle Mitwirkung mit der Haupthandlung verknüpft und je nothwendiger dieselbe zu ihrer Verwirklichung ist, umso schwererwiegender muß der Grund sein, der meine materielle Beihilfe erlaubt macht.

Wenden wir nun dieses Princip auf den vorliegenden Fall an. Es handelt sich um eine materielle Unterstützung einer häretischen Secte; also, das größte Gut, der Glaube, ist in Frage. Würde ich durch Verweigerung meiner Hilfeleistung dasselbe erhalten oder vor wirklichem Schaden bewahren können, so wäre mir meine Pflicht klar vorgezeichnet. Das tritt ein bei Entstehung einer Secte, oder bei Eindringen derselben in ein Gebiet, das bis dahin frei war von aller Häresie. Daher die große Strenge, die sich im Erlasse des Cardinalvicars vom 12. Juli 1878 kundgibt. Ist jedoch eine Secte zur Vermeidung größerer Uebel einmal zugelassen und staatlich anerkannt, so ist die Sache etwas anders zu beurtheilen. Die Gefahr für den Glauben ist chronisch geworden, aber nicht so brennend, das Aergernis ist abgemildert durch die Gewohnheit, leider nicht, ohne den Indifferentismus in Glaubenssachen zu fördern. Für den Katholiken bleibt darum die Pflicht, sich jeder auch nur materiellen Begünstigung zu enthalten, besonders einer solchen, die näher mit der Förderung der Häresie verbunden ist, z. B. Geld beitragen zum Baue der Kirchen oder zum selben Zwecke veranstaltete Lotterien unterstützen. Architekten dürfen nicht Pläne für solche Kirchen liefern oder den Bau leiten, es sei denn, es läge ein wichtiger Grund vor außer dem Gewinne aus dem Werke selber. Oft freilich ist es das Beste, nichts weiteres darüber zu sagen und den guten Glauben, der durch die schon lange bestehende Praxis entstanden ist, nicht zu stören. Ausschmückungen des Aeußeren der Kirche scheinen weniger nahe mit dem verbotenen Cultus zusammenzuhängen als der Bau der Kirche selbst. Deshalb könnte die Glasmalerei auch leichter erlaubt werden; aber es sollte ein erheblicher Grund außer dem gewöhnlichen Verdienste vorhanden sein, z. B. wirklicher Mangel an Arbeit, der das Geschäft bedroht oder nöthigt, Arbeiter zu entlassen, die nur mit Schwierigkeit eine andere Stellung gewinnen können, und ähnliche Gründe, wie bedeutende Hebung des Geschäftes. Liegt ein derartiger Grund vor und handelt es sich um eine gemischte Gegend, in der kein Aergernis zu fürchten ist, oder dasselbe durch Erklärung gehoben werden kann, dürfte die Glasmalerei die angetragene Arbeit übernehmen. Natürlich darf das Gemälde selbst keine Spur der Häresie an sich tragen.

Balkenburg.

W. Stentrup S. J.